

2. Nachtragssatzung vom 20.03.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2016 mit der
7. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses vom 19.06.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW. S. 666) - SGV NW 2023 -, der §§ 3 - 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 20.03.2018 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2016 mit der 7. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses vom 19.06.1992 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierzehntäglich und zwar in der Regel freitags oder samstags zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 1.4.2018 in Kraft.

7. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wiehl

G = Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung durch die Eigentümer der an diese Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke;
Kehrdienst einschließlich Winterwartung durch die Stadt

Ortsteil

Straßenbezeichnung

an Reinigungspflichten übertragen

Oberwiehl

Bremigswiese

G